



Statutenänderung

Art. 23 Kompetenz (Ergänzung)

....

Lit g) Wahlen:

3. Präsident/-in der Zuchtkommission

Art. 25 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Präsident der Zuchtkommission, Beisitzer). Er wird für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident, der Kassier und der Präsident der Zuchtkommission werden ins Amt gewählt.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Eine ungerade Zahl ist anzustreben.

Art. 31

Der Präsident der Zuchtkommission leitet und überwacht die Geschäfte der Zuchtkommission.

Bei Rekursen vertritt und erläutert er die Stellungnahme der Zuchtkommission.

Gleichzeitig informiert er die Zuchtkommission über die Entscheidung des Vorstandes und die Beweggründe, die zum Entscheid geführt haben. Er übergibt sämtliche Sitzungsprotokolle zu Händen der Clubakten des Aktuars.

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Diese Ergänzung wurde von der GV 2016 vom 13. März 2016 in Winterthur genehmigt. Sie tritt 20 Tage nach der Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

Präsident SPPC

Stefan Steinhart

Sekretariat SPPC

Gabriele Feldmann

Elsau, 13. März 2016

Die an der Generalversammlung des Schweizerischen Papillon- und Phalèneclubs SPPC vom 13. März 2016 genehmigte Änderung der Artikel 23, 25 und 31 der Statuten steht nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie wird im Sinn von Art. 6 Abs. 3 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Bern, 15. Juni 2016

Im Namen des Zentralvorstands

Hansueli Beer
Präsident

Dr. oec. Walter Müllhaupt
Präsident AA Recht/Statuten